

**Richtlinie für die Prüfung der Standsicherheit
(Prüfanweisung)
vom 21. Januar 2011**

Aufgrund § 84 Absatz 6 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO)
vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 401) i.V.m. § 13 Absatz 3 Satz 2 der Bremischen Ver-
ordnung über die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen (BremPPV)
vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 629) wird folgendes bestimmt:

Inhaltsverzeichnis:

1. Grundlagen
2. Durchführung der Prüfung
 - 2.1. Baugrund
 - 2.2. Standsicherheitsberechnungen, Konstruktionsvorgaben
 - 2.3. Konstruktionszeichnungen
 - 2.4. konstruktiver baulicher Brandschutz
3. Bauüberwachung
4. Prüfbericht und Prüfvermerk
5. Überwachungsberichte
6. Begrenzung der Prüfgebühren
7. Gültigkeit

Anlagen

- | | |
|----------|----------------------------|
| Anlage 1 | Prüfbericht |
| Anlage 2 | Einzelüberwachungsbericht |
| Anlage 3 | Schlussüberwachungsbericht |
| Anlage 4 | Muster-Prüfauftrag |
| Anlage 5 | Prüfverzeichnis |

1. Grundlagen

Prüfingenieure für Standsicherheit prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise und überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften Standsicherheitsnachweise nach Maßgabe des § 13 BremPPV, der Anforderungen dieser Prüfanweisung sowie den konkreten Vorgaben des jeweils zu erteilenden Prüfauftrages (auf Grundlage des Muster-Prüfauftrages der **Anlage 4**).

Grundlage einer nach § 66 Absatz 3 oder § 61 Absatz 3 Satz 4 BremLBO vorgeschriebenen Prüfung der Standsicherheit sind die nach § 10 der Bremischen Bauvorschriftenverordnung (BremBauVorIV) zu erstellenden Standsicherheitsnachweise, die mit den im jeweiligen bauaufsichtlichen Verfahren einzureichenden sonstigen Bauvorlagen (§ 3 BremBauVorIV) und ggf. mit der erteilten Baugenehmigung bzw. Genehmigungsfreistellung übereinstimmen müssen.

Weichen die sonstigen Bauvorlagen von den Darstellungen in den bautechnischen Nachweisen ab, ist die Bauaufsichtsbehörde umgehend zu unterrichten.

Fehlende Nachweise (Berechnungen, Zeichnungen, Prüfzeugnisse usw.), die nicht schon von der Bauaufsichtsbehörde gefordert sind, kann der Prüfingenieur vom Bauherrn, Entwurfsverfasser oder Verfasser der statischen Berechnung unmittelbar anfordern. Die aufgrund dieser Forderung erbrachten Nachträge sind ebenfalls zu prüfen.

Für die Prüfung des Standsicherheitsnachweises sind die eingeführten Technischen Baubestimmungen, bei Verwendung von neuen Bauprodukten und Bauarten die Regelungen der §§ 17 bis 25 BremLBO zugrunde zu legen.

Der Prüfingenieur kann unmittelbar verlangen, dass Unstimmigkeiten oder Fehler in den Standsicherheitsberechnungen, den Konstruktionszeichnungen oder bei der Bauausführung ausgeräumt werden.

Grundlage für die Bauüberwachung nach § 80 Absatz 2 Nummer 1 BremLBO sind die geprüften bautechnischen Unterlagen.

Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind aufgefordert, auf die Einhaltung der Prüfanweisung zu achten. Soweit eine Prüfung der Standsicherheitsnachweise unmittelbar durch die untere Bauaufsichtsbehörde erfolgt, gelten die Vorgaben dieser Prüfanweisung entsprechend.

2. Durchführung der Prüfung

2.1 Baugrund

Zum Prüfumfang gehören die erforderlichen Feststellungen über die Bodenuntersuchungen und die Tragfähigkeit des Baugrundes.

Art und Umfang der geotechnischen Untersuchungen richten sich nach der Art des Bauwerks, den in Betracht kommenden Bauverfahren und den Baugrundverhältnissen.

Bei einfachen Bauten, deren Tragverhalten gegenüber ungleichen Setzungen unempfindlich ist, genügt ein Hinweis im Prüfbericht, dass die Tragfähigkeit des Bodens nach dem Erdaushub auf der Baustelle festzustellen ist.

Wenn erfahrungsgemäß im betreffenden Baufeld keine eindeutigen Baugrundverhältnisse vorliegen oder Zweifel an den Annahmen des Tragwerksplaners bestehen, sind geotechnische Untersuchungen durch einen Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu fordern.

Der Prüfenieur kann von der Richtigkeit der vorgelegten Bohrerergebnisse ausgehen. Die Berechnungsergebnisse eines Sachverständigen für Erd- und Grundbau (z. B. Setzungsberechnung, Angabe der zulässigen Bodenbelastung usw.) sind auf Plausibilität zu prüfen, wenn sie größenordnungsmäßig im Erfahrungsbereich vergleichbarer Bauvorhaben und Baugrundverhältnisse liegen.

Wird dieser Erfahrungsbereich verlassen, muss der Prüfenieur die Bauaufsichtsbehörde benachrichtigen und vorschlagen, zusätzlich einen im Verzeichnis der Bundesingenieurkammer geführten, bauordnungsrechtlich anerkannten Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau nach § 23 BremPPV einzuschalten.

2.2. Standsicherheitsberechnungen, Konstruktionsvorgaben

Die Prüfung umfasst

- **alle tragenden Teile der baulichen Anlage,**
- **sonstige Bauteile** einschließlich ihrer Verankerung und Befestigung (wie z. B. Fassaden, Glaskonstruktionen, Geländer, Brüstungen, nichttragende Wände) und
- **erforderliche Bauwerkssicherungsmaßnahmen und ungünstige Bauzustände** wie z. B. Behelfskonstruktionen zur Abstützung von einzelnen Bauteilen insbesondere bei Umbauten, Sicherungsmaßnahmen bei Montagezuständen, Unterfangungen, Baugrubenwände, Sicherungsmaßnahmen gegen Aufschwimmen.

Außer dem Ergebnis der Zahlenrechnung muss vor allem geprüft werden, ob die Voraussetzungen und Annahmen der statischen Berechnung zutreffen, alle Kräfte vollständig erfasst und ihre Fortleitung bis in den Baugrund hinab verfolgt sind und die Gesamtstabilität des Bauwerks gesichert ist.

Elektronische Standsicherheitsberechnungen

Bautechnische Nachweise dürfen mit EDV-gestützten Rechenprogrammen geführt werden. Die Nachweise müssen alle für die Prüfung erforderlichen Angaben enthalten, insbesondere die Angabe des verwendeten Programms, die Programmbeschreibung und die nachvollziehbare Darstellung der Eingangswerte und Ergebnisse.

Wird die Richtigkeit der bautechnischen Nachweise durch Vergleichsrechnungen geprüft, ist dies in der Berechnung und im Prüfbericht anzugeben.

Wird die Vergleichsrechnung mit EDV-gestützten Rechenprogrammen durchgeführt, sind unterschiedliche Programme zu verwenden; das verwendete Prüfprogramm ist anzugeben. Die Annahmen und das Ergebnis bzw. die wesentlichen Ergebnisabweichungen der Vergleichsrechnung sind in der Berechnung zu dokumentieren.

Die Verantwortung für die Anwendbarkeit und Unabhängigkeit des für die Prüfung verwendeten Programms liegt beim Prüfenieur.

Die Vergleichsrechnung ist mindestens bis zum Abschluss der Prüfung (Schlussüberwachungsbericht) aufzubewahren und ggf. auf Wunsch der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

2.3 Konstruktionszeichnungen

Die Prüfung der Konstruktionszeichnungen (§ 10 Absatz 1 BremBauVorIV) umfasst die dargestellte konstruktive Ausführung auf Grundlage der Standsicherheitsberechnung, auch soweit Details bereits in der statischen Berechnung enthalten sind (bei einfachen Bauteilen).

In der Regel sind zu prüfen:

- **bei Stahlbetonbauteilen** die Bewehrungszeichnungen aller tragenden Bauteile,
- **bei Stahl- und Holzbauteilen** die Konstruktions- oder Werkstattzeichnungen einschließlich der dargestellten Verbindungen und Verbände sowie
- **wichtige Anschlüsse und anzuschließende Teile** (Verbände), wobei es unerheblich ist, ob es sich um einfache oder komplizierte Anschlüsse handelt.

2.4 konstruktiver baulicher Brandschutz

Die Prüfung der Standsicherheit umfasst auch die Einhaltung der erforderlichen konstruktiven baulichen Brandschutzanforderungen (Feuerwiderstandsklassen) für tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile gemäß §§ 26 ff. BremLBO einschließlich der Bekleidungen und Anschlüsse.

Über die BremLBO hinausgehende oder abweichende Brandschutzanforderungen sind von der Bauaufsichtsbehörde oder dem Bauherrn bzw. seinem Fachplaner anzugeben. Für die Prüfung von besonderen rechnerischen Nachweisen der Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen kann nach § 29 Absatz 5 Nummer 3 BremPPV ein spezieller Prüfaufwand geltend gemacht werden.

Liegt eine Übereinstimmung der erforderlichen konstruktiven baulichen Brandschutzanforderungen mit der BremLBO und den eingeführten Technischen Baubestimmungen nicht vor, sind die dafür vorgesehenen Nachweise zu fordern (insbesondere sind dieses die brandschutztechnisch wirksame Bekleidung tragender, aussteifender und raumabschließender Bauteile, die ausreichende Betondeckung tragender Stahlbetonbauteile, die Anschlüsse und die Mindestabmessungen der Querschnitte der zu beurteilenden Bauteile).

3. Bauüberwachung

Der Prüflingenieur trägt die Verantwortung dafür, dass die Bauüberwachung bei allen wesentlichen Bauteilen durchgeführt wird. Er hat grundsätzlich mindestens einmal persönlich einen Überwachungstermin auf der Baustelle durchzuführen.

Der Umfang der Überwachung liegt im Ermessen des Prüflingenieurs. Er ist abhängig vom Sicherheitsrisiko und der ausführungstechnischen Schwierigkeit des Bauteils.

Stichproben können ausreichend sein, wenn der Prüflingenieur keinen Zweifel an der Sorgfaltspflicht der ausführenden Unternehmen und Kenntnis über den Baufortschritt hat. Bei Bedenken sind zusätzliche Bauteilabnahmen erforderlich. Informationen über die Bauzustände sind regelmäßig einzuholen. Für jede Bauüberwachung sind Überwachungsberichte nach Maßgabe der Ziffer 5 zu fertigen.

Bei festgestellten gravierenden Mängeln sind Wiederholungsprüfungen durchzuführen. Werden die Mängel trotz Aufforderung nicht beseitigt, ist die Bauaufsichtsbehörde umgehend zu unterrichten.

Bei der Verwendung von Fertigteilen können Bauteilabnahmen in den Herstellerwerken erforderlich werden.

Bei Bausicherungsmaßnahmen können zusätzliche Bauteilabnahmen erforderlich werden.

Die Bauüberwachung schließt bei der örtlichen Anpassung typengeprüfter baulicher Anlagen die anschließenden Bauteile und Verbindungsmittel der Typenprüfung mit ein.

4. Prüfbericht und Prüfvermerk

Im Prüfbericht bescheinigt der Prüferingenieur

- die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Standsicherheitsprüfung und
- die Übereinstimmung der sonstigen Bauvorlagen (§ 3 BauVorIV) und ggf. der erteilten Baugenehmigung bzw. Genehmigungsfreistellung mit den geprüften bautechnischen Nachweisen.

Der Prüfbericht muss eindeutig und klar formuliert sein.

Die Tragwerkskonstruktion, die statischen Systeme und die Aussteifungselemente sind in einer kurzen Beschreibung zu erläutern. Auf Besonderheiten ist hinzuweisen (z. B. Stabilität, Schubfeld, Auftrieb, Kranbetrieb, Anprallschutz, Rissbreite, Gründung).

Im Prüfbericht sind die der Prüfung zugrunde liegenden maßgebenden Vorschriften, insbesondere die eingeführten Technischen Baubestimmungen zu benennen.

Im Prüfbericht ist anzugeben, welche Annahmen den Berechnungen und sonstigen Bauvorlagen zugrunde liegen (z. B. über den Baugrund, die Einwirkungen - einschließlich Windlasten, Schneeanhäufungen, Fahrzeuganprall usw. - und die Baustoffspezifikationen).

Bei möglichen nicht nachgewiesenen Einwirkungen wie z. B. Fahrzeuganprall sind konkrete Vorgaben für die Ausführung unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung anzugeben.

Auf diejenigen Annahmen, die örtlich nachzuprüfen sind, ist gesondert hinzuweisen. Dies gilt insbesondere bei Umbauten (z. B. für vorhandene Bauteile, angenommene statische Systeme und Belastungen, eingeschränkte zulässige Nutzlasten).

Sofern für die Ausführung besondere Sachkunde und Eignung verlangt werden, ist darauf hinzuweisen, welche Nachweise vorzulegen sind (z. B. die Bescheinigung zum Schweißen von Stahl- oder Aluminiumbauteilen, Nachweis der Eignung zum Leimen von tragenden Holzbauteilen).

Ist wegen besonderer Anforderungen an Bauprodukte oder Bauarten eine Überwachung der Herstellung (§ 17 Absatz 5 und 6 BremLBO) vorgeschrieben, so ist dies zu vermerken; dies gilt insbesondere für Beton der Überwachungsklasse 2 und Betonfertigteile.

Abweichungen von bauaufsichtlich eingeführten technischen Baubestimmungen sind einschließlich einer fachlichen Begründung über die technische Zulässigkeit der Abweichung im Prüfbericht darzulegen.

Die Angaben im Prüfbericht müssen es der Bauaufsichtsbehörde ermöglichen, festzustellen, ob eine Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall (§ 20 BremLBO), eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 18 BremLBO), ein allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 19 BremLBO) oder ein Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall (§ 20 BremLBO) erforderlich ist.

Wird die Richtigkeit der bautechnischen Nachweise durch Vergleichsrechnungen geprüft, ist dies in den Berechnungen und im Prüfbericht ausdrücklich zu vermerken.

Alle Prüfbemerkungen sind in grüner dokumentenechter Farbe einzutragen. Jede Seite oder Zeichnung muss ebenfalls in grüner dokumentenechter Farbe gekennzeichnet sein, so dass erkenntlich ist, dass diese zur Prüfung vorgelegen haben und geprüft wurden.

Der Prüfbericht ist anhand der Vorgaben der **Anlage 1** zu erstellen. Dies schließt die Verwendung von anzukreuzenden Textbausteinen aus.

Der Prüfbericht ist unter Angabe der Fachrichtung und der vollständigen Anschrift des Prüflingenieurs durch den Prüflingenieur und durch die Mitarbeiter zu unterzeichnen, die an der Prüfung mitgewirkt haben.

Dem Prüfbericht sind diejenigen Bauvorlagen und ggf. bereits erteilte Baugenehmigungen oder Genehmigungsfreistellungen beizufügen, auf deren Grundlage die Prüfung durchgeführt worden ist. Sie sind jeweils mit der **Prüfnummer, Datum und Unterschrift des Prüflingenieurs** sowie mit den nachstehenden unterschiedlichen „Prüfvermerken“ zu versehen:

- a) Baugenehmigungen / Genehmigungsfreistellungen:
 - *Gesehen*
- b) Bau- und Betriebsbeschreibungen nach § 9 BremBauVorIV, Brandschutznachweis nach § 11 BremBauVorIV:
 - *Gesehen*
- c) Bauzeichnungen nach 8 BremBauVorIV:
 - *Auf Übereinstimmung mit den in statischer Hinsicht geprüften Unterlagen geprüft*
- d) Statik und Konstruktionszeichnungen nach § 10 BremBauVorIV:
 - *In statischer Hinsicht geprüft*

5. Überwachungsberichte

Umfang und Ergebnisse der Überwachung sind in bauteilbezogenen Einzelüberwachungsberichten sowie einem Schlussüberwachungsbericht zu dokumentieren.

In dem abschließenden, zusammenfassenden Schlussüberwachungsbericht ist die ordnungsgemäße Bauausführung in Übereinstimmung mit den geprüften bautechnischen Nachweisen zu bestätigen. Die bautechnische Unbedenklichkeit für die beabsichtigte Nutzungsaufnahme ist zu bescheinigen.

Mit dem Schlussüberwachungsbericht sind der Bauaufsichtsbehörde alle erforderlichen Verwendbarkeits-, Befähigungs- und Übereinstimmungsnachweise vorzulegen.

Die Einzelüberwachungsberichte sind anhand der Vorgaben der **Anlagen 2**, der Schlussüberwachungsbericht nach Maßgabe der **Anlage 3** zu erstellen. Dies schließt jeweils die Verwendung von anzukreuzenden Textbausteinen aus.

Die Einzelüberwachungsberichte und der Schlussüberwachungsbericht sind durch den Prüflingenieur, die Einzelüberwachungsberichte auch durch die an der Überwachung beteiligten Mitarbeiter zu unterzeichnen.

6. Begrenzung der Prüfgebühren

Um sicherzustellen, dass ein Prüflingenieur seine Mitarbeiter gem. § 5 Absatz 1 Satz 3 BremPPV jederzeit voll überwachen kann, soll die Summe der jährlichen Prüfgebühren auf 1.000.000 Euro pro Jahr und Prüflingenieur begrenzt bleiben. Eine Überschreitung ist nur mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde zulässig. Diese ist rechtzeitig zu beantragen.

Die Einhaltung dieser Begrenzung ist auf der Grundlage des gem. § 13 Absatz 5 BremPPV bei der obersten Bauaufsicht (Anerkennungsbehörde) jährlich bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegenden Verzeichnisses über die ausgeführten Prüf-

Prüfanweisung vom 21. Januar 2011

aufträge unter Verwendung des mit der **Anlage 5** vorgegebenen Musters zu dokumentieren.

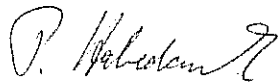
7. Gültigkeit

Diese Prüfanweisung tritt am 1. Februar 2011 in Kraft und ersetzt die Prüfanweisung Nummer 1 vom 26. August 1983 und die Prüfanweisung Nummer 2 vom 19. Oktober 1983.

Bremen, 21. Januar 2011

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa

Im Auftrag



Hagedank

Anlage 1 Prüfbericht

Allgemeine Angaben:

- Betreff: (Gemeinde, Straße, Haus- bzw. Flurstück-Nr., Bauvorhaben, Bauherr, Entwurfsverfasser, Verfasser der Standsicherheitsnachweise) Bauaufsichtsbehörde mit Aktenzeichen, Prüfnummer des Prüfverzeichnisses
- Prüfungsunterlagen: (Art, Anzahl, Seiten, vom Verfasser der Standsicherheitsnachweise verwendete EDV-Programme)
- Konstruktionsbeschreibung
- Einwirkungen
- Maßgebende Vorschriften
- Baustoffe
- Baugrund
- Besonderheiten: (z. B. Abweichungen von technischen Baubestimmungen)
- Bei der Prüfung verwendete EDV-Programme
- Beteiligung an der Bauüberwachung und Bauabnahme
- Anforderungen: (z. B. Festlegung des erforderlichen Schweißnachweises, Befähigung zum Leimen oder Nachkontrolle der Rammberichte)
- Sonstige Bemerkungen

Prüfergebnis mit folgenden Aussagen:

- Die Berechnungen und die dazugehörigen Zeichnungen sind (wenn die eingetragenen Änderungen beachtet werden) richtig und vollständig. Gegen die Ausführung bestehen (wenn die berichtigten Berechnungen und Zeichnungen zugrunde gelegt werden) keine Bedenken. Die beiliegenden Bauzeichnungen des Entwurfsverfassers vom (*Datum einfügen*) stimmen mit den geprüften Unterlagen überein.

oder

- Die Berechnungen und dazugehörigen Zeichnungen sind nicht richtig und nicht vollständig. Gegen die Ausführung bestehen Bedenken.
- Die Prüfung der bautechnischen Unterlagen ist abgeschlossen / wird fortgesetzt.
- Die Prüfung wird mit der Bauüberwachung fortgesetzt.

Unterschrift Prüfsingenieur mit Angabe der Fachrichtung und Anschrift

Unterschrift Mitarbeiter

Anlage 2 Einzelüberwachungsbericht

Allgemeines (wie im Prüfbericht)

Überwachungsumfang und Überwachungsinhalt:

- Datum der Abnahme
- Konkrete Benennung der überwachten Bauteile
- Stand der Bauausführung
- Angabe der ausführenden Firma (der überwachten Bauteile)
- Angabe der an der Abnahme beteiligten Personen
- Angabe der Herstellerfirmen von Bauprodukten
- Besonderheiten (z. B. Fertigteile, Einbauteile, wie: Dübel, Anker, Iso-Körbe, Dübelleisten usw.)
- Baustoffe der überwachten Bauteile (bei Abweichungen von der Statik bzw. den Prüfberichten)
 - bei Massivkonstruktionen: Überwachungsklasse, Beton, Expositionsklasse, Betonstahl usw.,
 - bei Metall- u. Holzkonstruktionen: Stahlgüte, Werkstoffnummern, Schrauben, Holz, Leimholz mit Angabe des verwendeten Leims, Nagelplatten usw. oder
 - sonstige Konstruktionen: z. B. Glas, Folientechnik.

Überwachungsergebnis mit folgenden Aussagen:

- Die Bauausführung entspricht den geprüften bautechnischen Unterlagen
- keine Mängel oder festgestellte Mängel
- Veranlassung / Beseitigung
- Wiederholungsabnahme erforderlich / nicht erforderlich (mit Begründung)
- Zum Betonieren freigegeben / nicht freigegeben
- Zur Ausführung freigegeben / nicht freigegeben
- Die Bauüberwachung wird fortgesetzt

Unterschrift Prüfsingenieur

Unterschrift Mitarbeiter

Anlage 3 Schlussüberwachungsbericht

Allgemeines (wie im Prüfbericht)

Überwachungsumfang und Überwachungsinhalt

- Konkrete Benennung der überwachten Bauteile
- Angabe der ausführenden Firmen
- Zusammenfassung (bautechnische Abnahmen)

Überwachungsergebnis mit folgenden Aussagen:

- Die Bauausführung entspricht den geprüften bautechnischen Nachweisen
- alle Mängel behoben / keine Mängel
- Besonderheiten
- Baustoffe der überwachten Bauteile: (bei Abweichungen von der Statik bzw. den Prüfberichten)
- Schlussbemerkungen:

Gegen die beabsichtigte Nutzungsaufnahme bestehen in bautechnischer Hinsicht keine Bedenken.

Die bautechnische Prüfung und Überwachung ist abgeschlossen.

Anlagen:

- Bescheinigungen, Befähigungsnachweise
- Verwendbarkeitsnachweise, Übereinstimmungsbestätigungen
- Protokolle
- Kopie der Gebührenrechnung

- Unterschrift Prüfsingenieur

Anlage 4 Muster-Prüfauftrag

(siehe separates Dokument)

Anlage 5 Prüfverzeichnis

(siehe separates Dokument)

Untere Bauaufsichtsbehörde



Auskunft erteilt

Dienstgebäude:

Zimmer:

Tel.:

Fax:

e-mail:

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen,

Prüfung der Standsicherheit

Baugrundstück:

Bauvorhaben:

Bauherr:

Sehr geehrte(r) Frau / Herr

für das o. g. Bauvorhaben wird Ihnen auf der Grundlage des § 66 Absatz 3 und § 80 Absatz 2 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) vom 6. Oktober 2009 (Brem.GBl. S. 401) und § 13 Absatz 3 und 4 der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV) vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S.629) sowie der gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 BremPPV erlassenen Prüfanweisung des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa vom 21. Januar 2011 der Auftrag erteilt für:

- **die Prüfung der Standsicherheitsberechnung und der Konstruktionsvorgaben,**
- **die Prüfung der Konstruktionszeichnungen,**
- **die Prüfung des konstruktiven baulichen Brandschutzes und**
- **die Überwachung der Baumaßnahme in statischer und konstruktiver Hinsicht**
(die Abnahmeprotokolle sind der unteren Bauaufsichtsbehörde zu übersenden)

Die Abrechnung der Prüfgebühren hat nach den §§ 26 bis 32 der BremPPV zu erfolgen.

Grundlagen für die Ermittlung des anrechenbaren Bauwertes und der Grundgebühr:

- Gebührevorgaben gemäß § 27 BremPPV** (bitte Anlage zur Ermittlung der Grundgebühr beifügen)
anrechenbare Bauwerte inkl. Zuschläge in Euro:
Bauwerksklasse:
Grundgebühr nach § 28 Absatz 1 BremPPV in Euro:
- Prüfung nach Zeitaufwand gemäß § 29 Absatz 5 BremPPV**
- nach Nummer 1 für Leistungen, die durch anrechenbare Bauwerte nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen die über die anrechenbaren Bauwerte nach § 27 Absatz 1 und 2 ermittelten Gebühren in einem groben Missverhältnis zum Aufwand stehen,
 - nach Nummer 2 für die Prüfung von Nachweisen der Standsicherheit von Außenwandbekleidungen und Fassaden, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss,
 - nach Nummer 3 für die Prüfung von besonderen rechnerischen Nachweisen für die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile,
 - nach Nummer 4 für die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen wie Erdbebenschutz, Militärlastklassen, Bergschädensicherung und Bauzustände,
 - nach Nummer 5 für die Überwachung von Baumaßnahmen in statisch-konstruktiver Hinsicht; die Gebühr darf jedoch höchstens die Hälfte der Gebühr nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 betragen oder
 - nach Nummer 6 für sonstige Leistungen, die in den Nummern 1 bis 5 und in § 29 Absatz 1 bis 4 nicht aufgeführt sind.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind mit dem Hinweis auf dieses Auftragsschreiben die Prüfgebühren dem Bauherrn vor Beginn der Prüfung von Ihnen direkt in Rechnung zu stellen.

Eine Durchschrift der Kostenrechnung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen:

Ermittlung der Grundgebühr

Hinweis an den Bauherrn:

Die Prüfung der Standsicherheit Ihres beantragten Bauvorhabens wurde dem o. g. Prüferingenieur übertragen. Die Prüfgebühren werden Ihnen gem. § 26 Absatz 4 BremPPV auf der Grundlage der vorstehenden Gebührevorgabe vom Prüferingenieur direkt in Rechnung gestellt.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279) ist die volle Prüfgebühr vor Beginn der Prüfung an den Prüferingenieur zu zahlen. Es liegt im Ermessen des Prüferingenieurs, in begründeten Fällen Teilzahlungen der Gesamtgebühr dem Prüffortschritt entsprechend zuzulassen. Der Prüferingenieur ist jedoch nicht verpflichtet, vor erfolgter Gebührenzahlung tätig zu werden.

Durchschrift: an den Bauherrn zur Kenntnis übersandt

bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises

Anlage zum Prüfauftrag vom **00.01.1900**

Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte nach § 27 BremPPV und der Grundgebühr nach § 28 BremPPV
(bitte nur die grau unterlegten Felder ausfüllen)

Bauantrag vom:		00.01.1900	Aktenzeichen:	0
Kurzbeschreibung Vorhaben:				
1. Grundlagen für die Berechnung der anrechenbaren Bauwerte				
Nr.	Rechtsgrundlage:	Bezeichnung:		
1.1	Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 BremPPV	Brutto-Rauminhalt (gesamt) in m ³ nach DIN 277-1:1987-06 (Summe aus Nr. 2.1 bis 2.5)		m ³
1.2	Anlage 1 zu § 27 Abs. 1 BremPPV	anrechenbarer Bauwert in € / m ³ (Bezugsjahr 2000)		
1.3	Anlage 1 zu § 27 Abs. 1 BremPPV	anrechenbarer Bauwert in € / m ³ (Bezugsjahr 2000) bei Gebäuden mit gemischter Nutzung anteilig nach Nutzungsart		
1.4	§ 27 Abs. 2 BremPPV	anrechenbarer Bauwert in € / m ³ für sonstige bauliche Anlagen, die nicht in Anlage 1 zu § 27 BremPPV aufgeführt sind		
1.5	Anlage 2 zu § 27 Abs. 4 BremPPV	Bauwerksklasse	1	
1.6	Brem.Abl. Nr. 4/2011 vom 13.01.2011, S.24	Preisindex für das aktuelle Bezugsjahr 2011	114,13	
2. Berechnung der einzelnen anrechenbaren Bauwerte				
	Brutto-Rauminhalt in m³	anrechenbarer Bauwert in € / m³ nach Nr. 1.2 oder 1.3 (Bezugsjahr 2000)	multipliziert mit aktuellem Preisindex nach Nr. 1.6	gem. § 27 Abs. 3 auf volle eintausend € aufgerundeter anrechenbarer Bauwert
2.1	m ³	0 €	0 €	0 €
2.2	m ³	0 €	0 €	0 €
2.3	m ³	0 €	0 €	0 €
2.4	m ³	0 €	0 €	0 €
2.5	m ³	0 €	0 €	0 €
2.6	m ³	Gesamtsumme des anrechenbaren Bauwertes bei Vorhaben nach § 27 Abs. 2 BremPPV (Nr. 1.4)		0 €
2.7	Summe der auf volle eintausend € aufgerundeten anrechenbaren Bauwerte			0 €
3. erforderliche Zuschläge gem. Anlage 1 zu § 27 Abs. 1 BremPPV				
				ja nein
3.1	anrechenbarer Bauwert (Einzelwerte aus Nr. 2.1 - 2.6 bzw. Gesamtsumme aus Nr. 2.7) für Zuschläge nach 3.1 oder 3.2			- €
	nein	Zuschlag auf anrechenbaren Bauwert bei Gebäude mit mehr als fünf Geschossen	5%	0 €
3.2	nein	Zuschlag auf anrechenbaren Bauwert bei Hochhäusern	10%	0 €
3.3	anrechenbarer Bauwert (Einzelwerte aus Nr. 2.1 - 2.6 bzw. Gesamtsumme aus Nr. 2.7) für Zuschlag nach 3.3			- €
	nein	Zuschlag auf anrechenbaren Bauwert bei Gebäude mit befahrbaren Decken (ausgenommen Nrn. 16 bis 18)	10%	0 €
3.4	nein	Zuschlag bei Gebäuden mit Kranbahnen 38 € / m ² vervielfacht mit der Indexzahl nach § 27 Absatz 1	0 m ² 0 €	0 €
3.5	nein	getrennt zu ermittelnde und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnende Mehrkosten für Pfahlgründungen, Schlitzwände u.a		0 €
3.6	nein	Zuschlag bei Flächengründungen 2 m ² des Brutto-Rauminhalts je Quadratmeter Sohlplatte	0,00 m ² Sohlplatte 0,00 m ² Zuschlag BRI	0 €
		aktueller Preisindex	0 €	
3.7	Summe der auf volle eintausend € aufgerundeten Zuschläge			0 €
4. Berechnung der Grundgebühr nach § 28 Abs. 1 BremPPV				
4.1	Summe der anrechenbaren Bauwerte und Zuschläge nach Ziffer 2.7 und 3.7			0 €
4.2	Faktor der Bauwerksklasse nach Ziffer 1.5			16,0
4.3	auf volle € gerundete Grundgebühr			0 €

Untere Bauaufsichtsbehörde



Auskunft erteilt

Dienstgebäude:

Zimmer:

Tel.:

Fax:

e-mail:

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen,

Baugrundstück:

Bauvorhaben:

Sehr geehrte(r) Frau / Herr ,

in der Anlage erhalten Sie die Kopie des Prüfauftrages für Ihre o. a. Baumaßnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlagen:

Kopie des Prüfauftrages